Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der Regel u. wenn irgend möglich in der nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 102. — Leipzig, Freitag den 2. Mai. — 1884.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die

Geschäftsordnung für die Buchhändlermesse

zur Kenntniß, wie solche nach dem Beschlusse der Cantate-Versammlung vom Jahre 1866 bis auf Weiteres maßgebend sein soll.

1) Der Börsenvorstand beginnt seine regelmäßigen Ostermeß-Sitzungen, sofern der Vorsteher nicht frühere Zusammenkünfte anberaumt, spätestens am Freitag vor Cantate.

2) Die Hauptversammlung findet wie seither am Cantate-Sonntag Vormittags 10 Uhr statt; wer bis 10½ Uhr nicht erschienen ist und seinen Wahlzettel abgegeben hat, verliert für diesmal seine Berechtigung zum Wählen; unentschuldigt Ausbleibende verfallen in eine Geldbuße von 3 Mark. Noch während der Dauer der Hauptversammlung hat das Auszählen der Stimmzettel stattzufinden, derart, daß womöglich noch vor dem Schluß der Versammlung sämmtliche Namen der Neugewählten, jedenfalls aber die Wahlen in den Vorstand proclamirt werden können.

3) Der große Börsensaal wird zum Zweck der Abrechnung vor Cantate nicht geöffnet; erst

Montag nach Cantate, den 12. Mai 1884

beginnt das Abrechnungsgeschäft, und soll dasselbe an diesem und den folgenden Tagen von

früh 8 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr

dauern. Um 1 Uhr wird der Saal geschlossen.

Die sämmtlichen Leipziger Herren Commissionäre wollen sich an diesen Tagesstunden auf der Börse zur Abrechnung einfinden.

4) Jeder, welcher für Fremde abrechnen und Gelder in Empfang nehmen will, hat vorher eine Vollmacht, in doppelten Exemplaren vollzogen, und die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers von dessen Leipziger Herrn Commissionär bescheinigt, beim Centralbureau einzureichen; davon wird das eine Exemplar abgestempelt zurückgegeben, das andere aber zu den Acten genommen.

5) Nur Börsenmitglieder sind berechtigt, Geschäfte auf der Börse zu besorgen.

6) Bei Meßzahlungen sind nur zulässig: Reichs-Goldmünzen, Reichs-Cassenscheine, sowie alle reichsumlaufsfähigen Noten.

Leipzig, den 7. April 1884.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolf Kröner. Emil Morgenstern. Ernst Seemann.

Bekanntmachung.

Wir haben in diesem Jahre eine Wiederherausgabe des

Meßhilfsbuchs

veranstaltet und demselben folgendes Inhaltsverzeichniß beigegeben:

Personal-Bestand des Vorstandes und der Ausschüsse des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.
Vorstand des Vereins der Deutschen Sortiments-Buchhändler.
Notizen betreffend das Abrechnungs-Geschäft.
Programm der geselligen Vereinigungen der Buchhändler während der diesjährigen Ostermesse.